



Rechtliche Aspekte der Hundeerziehung

Keine andere Tierart wird vom schweizerischen Tierschutzrecht so umfangreich erfasst wie der Hund. Neben Bestimmungen, die für alle Tiere gelten, betreffen viele Vorschriften den Hund im Speziellen.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

Hundehaltende müssen einerseits die für sämtliche Tiere geltenden Bestimmungen beachten, gemäss denen sie unter anderem für eine angemessene Ernährung, Pflege, Beschäftigung und Unterkunft für ihre Hunde zu sorgen haben. Andererseits enthält die Tierschutzgesetzgebung aber auch eine Vielzahl von Regelungen, die sich speziell der Haltung von Hunden widmen. Vor allem bei der Erziehung der Tiere gilt es einige Vorschriften zu beachten.

Hundehaltende unterstehen der Informationspflicht

Wer Tiere hält, ist verpflichtet, sich über die entsprechenden Haltungsverfahren zu informieren. In früheren Jahren konnten Ersthundehaltende die wichtigsten theoretischen Informationen noch beim schweizweit obligatorischen Besuch des Kurses zum Erlangen der Sachkunde (SKN) erlernen. Seit 2017 wird dieser Nachweis nur noch von einzelnen Kantonen gefordert – teilweise auch abhängig von der Hunderasse. Der Besuch eines freiwilligen theoretischen und auch praktischen Hundekurses ist dennoch für alle Hundehaltenden empfehlenswert. Nur wer die Bedürfnisse seines Hundes kennt, kann der Verantwortung sowohl gegenüber dem Tier selbst als auch gegenüber der Gesellschaft und ihrem allgemeinen Sicherheitsinteresse gerecht werden. >

Foto: shutterstock.com

Für Hundehaltende bedeutet dies konkret, dass sie sich mit ihren Tieren auseinandersetzen und einen korrekten Umgang mit ihnen erlernen müssen.

Im Umgang mit Hunden sind gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung Tierquälereien, wie etwa das Misshandeln, Vernachlässigen und das unnötige Überanstrengen, klar verboten. Die Tierschutzverordnung enthält ausserdem spezielle Bestimmungen, die den Einsatz von Hilfsmitteln für die Hundeerziehung regeln.

Verbot verschiedener Hilfsmittel und Umgangsformen

Generell unzulässig ist der Gebrauch von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund unangenehme akustische Signale aussenden. Untersagt ist auch der Einsatz von Hilfsmitteln, die mittels chemischer Stoffe wirken, zu denen auch Duftessenzen wie beispielsweise Melisse gehören. Solche Substanzen bleiben im Fell des Hundes haften und können bei diesem auch später noch zu unberechenbaren und teilweise sogar panischen Reaktionen führen.

Verboten sind ferner sogenannte Bellstopp-Geräte, die Duftstoffe, Wasser oder Druckluft ausstossen, wenn der Hund Laute äussert. Dabei ist es unerheblich, ob die Geräte automatisch reagieren oder manuell ausgelöst werden. Untersagt ist folglich auch der – in der Praxis leider noch immer häufig zum Einsatz kommende – Wasserstrahl aus einer Flasche zur Verhinderung von Laut- oder Schmerzensäusserungen. Maulkörbe – unabhängig davon, ob sie nur im Training eingesetzt werden oder generell obligatorisch sind – müssen anatomisch richtig geformt sein und dem Tier das Hecheln ermöglichen. Die Verbote gelten selbstverständlich auch, wenn entsprechende Hilfsmittel im Fachhandel trotzdem angeboten werden.

Für den Einsatz von Hilfsmitteln, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, kann der zuständige kantonale Veterinärdienst auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die anwendende Person über eine spezielle Ausbildung verfügt. Wer bewilligungspflichtige Hilfsmittel verwendet, muss beim kantonalen Veterinärdienst zudem jedes Jahr eine Dokumenta-

tion einreichen, die unter anderem Auskunft über den jeweiligen Auftraggeber sowie über den Grund und das Ergebnis sämtlicher Einsätze der Geräte gibt.

Weiter sind bestimmte Umgangsformen mit dem Hund untersagt: Nicht erlaubt sind gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung in der Tierschutzverordnung Strafschüsse und ganz allgemein die Anwendung übermässiger Härte, wie beispielsweise das Schlagen des Hundes mit einem harten Gegenstand. Sind Verhaltenskorrekturen notwendig, müssen diese stets der Situation angepasst werden und in einem direkten Zusammenhang zum Fehlverhalten des Tieres stehen. Generell gilt, dass die verwendeten Hilfsmittel und Umgangsformen einem Hund weder Verletzungen oder Schmerzen zufügen noch ihn stark reizen oder in Angst versetzen dürfen.

Richtige Hundetrainerauswahl

Wer sich bei der Hundeerziehung unterstützen lassen möchte, hat angesichts des grossen Angebots an Hundeschulen die «Qual der Wahl». Um die richtige zu treffen, sind einige Punkte zu beachten. Der Hundetrainer oder die Hundetrainerin sollte über eine nachweisbare Ausbildung bei einer vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Ausbildungsstätte verfügen.

Zudem sollte das Hundetraining auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen und nicht auf der Anwendung von physischer und psychischer Gewalt basieren. Überschaubare Ausbildungsgruppen eignen sich besonders, damit auch auf die einzelnen und unter anderem rassespezifischen Bedürfnisse der Tiere eingegangen werden kann. Die korrekte und wissenschaftlich fundierte Ausbildung von Hundehaltenden und deren Hunden ist für einen artgerechten Umgang mit den Tieren und ein entspanntes Zusammenleben mit Nichthundehaltenden von entscheidender Bedeutung.

Finger weg von Ferndiagnosen und Nachahmungen von TV-Ratgebern

Auch TV- und Streaming-Plattformen widmen sich dem Thema Hundeerziehung, was beim Publikum auf grosses Interesse zu stossen scheint. So gibt es immer mehr Beiträge, die Hundetrainerinnen und Hunde-

trainer bei ihrer Arbeit zeigen. Diese bergen jedoch die Gefahr, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sich animiert fühlen, die gezeigten Methoden selbständig zu übernehmen. Generell ist von der unbetreuten Nachahmung der Erziehungsratschläge aus den Beiträgen jedoch dringend abzuraten. Jedes Hundetraining ist zwingend auf die konkreten Probleme zwischen Hund und Hundehalter abzustimmen.

Zudem sollten die Methoden für das weiterführende selbständige Üben nur unter Aufsicht einer professionellen Hundetrainerin oder eines professionellen Hundetrainers erlernt werden. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte steht einem lehrreichen und freudigen Training sowie der damit verbundenen Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Hundehaltenden und ihren Hunden nichts mehr im Wege. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Mag. iur. Bianca Körner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto: PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org



Es empfiehlt sich in jedem Fall, den theoretischen und praktischen Hundekurs mit seinem Hund zu besuchen – bei einer Hundeschule, deren Training weder auf der Anwendung von physischer noch psychischer Gewalt basiert.

Foto: shutterstock.com